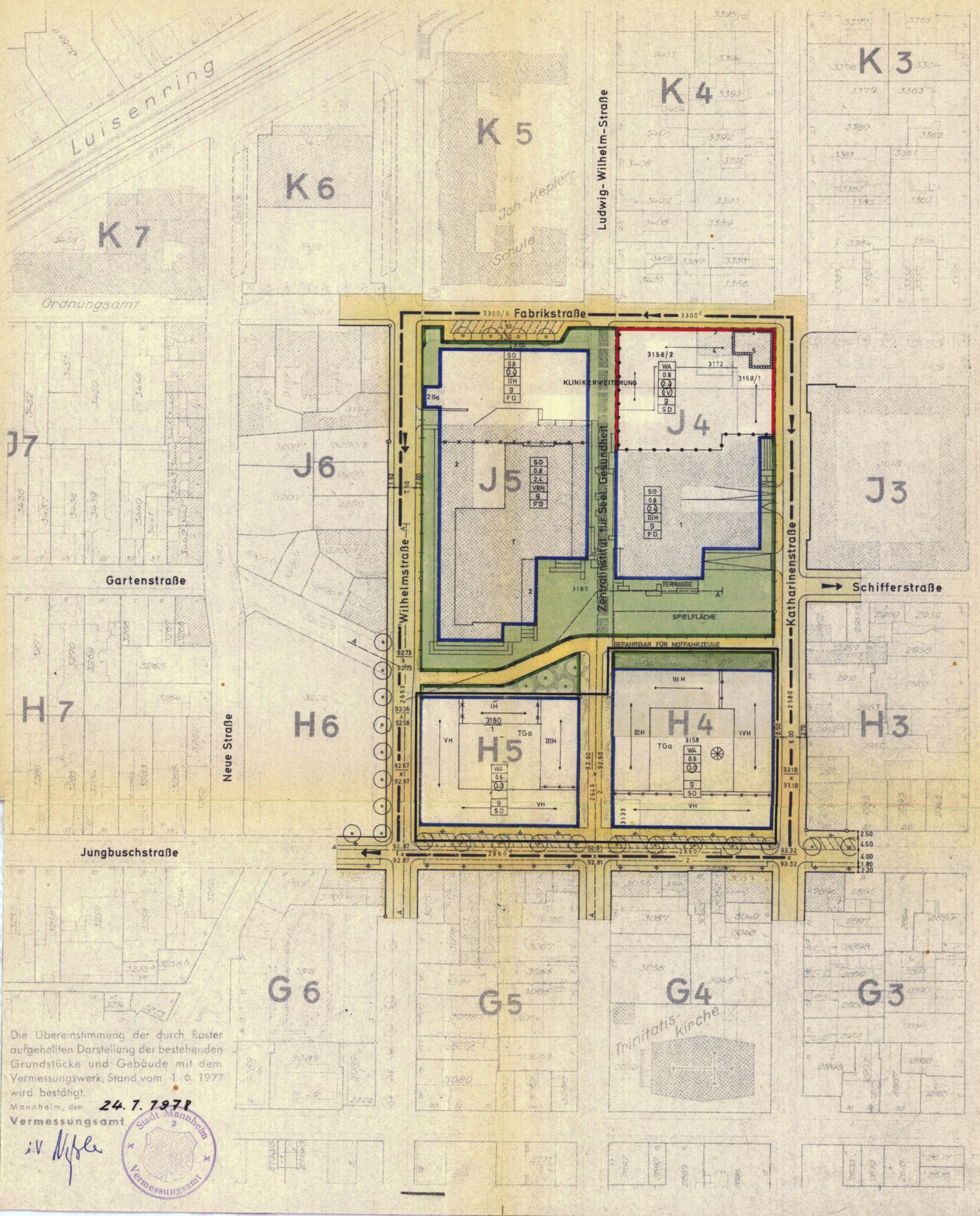


# BEBAUUNGSPLAN NR.11/34 FÜR DAS SANIERUNGSGEBIET H4 UND H5 SOWIE FÜR DIE QUADRATE J4 UND J5

Maßstab 1:1000



### ERLÄUTERUNG:

- WA** 0.6: GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- SO**: ALLGEMEINES WOHNGBIET SONDERGEBIET GEMÄSS § 11 BAU NVO
- SO**: GRUNDFLÄCHENZAHL
- SO**: GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- VH**: ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE **(V)**: ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- g**: GESCHLOSSENE BAUWEISE
- SO**: SATTELDACH
- : BESTEHENDE BAUGRENZE, SOWIE BESTEHENDE BAUGRENZE UND STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- : NEU FESTZULEGENDEN BAUGRENZE BEI BESTEHENDER STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- : NEU FESTZULEGENDEN BAUGRENZE, SOWIE NEU FESTZULEGENDEN BAUGRENZE UND STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- : NEU FESTZULEGENDEN BAULINIE, SOWIE NEU FESTZULEGENDEN BAU- UND STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- : BESTEHENDE STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- : NEU FESTZULEGENDEN STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- : BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- : AUFZULEGENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZE
- : VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZE
- : STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- : GEHWEGFLÄCHE
- ST**: PARKBUCH
- Ga**: TIEFGARAGE
- ST**: STELLPLATZ
- Ga**: GARAGE
- : ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR SAUMSTEINE ZUGELASSEN, BETON 5cm HOCH
- : EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- : ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN
- : FIRSTRICHTUNG, BZW. HAUPTGEBÄUERICHTUNG
- : MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- 92.56**: ALTE STRASSEN- BZW. GELÄNDEHÖHE
- 92.56**: NEUE STRASSENHÖHE
- +**: STRASSENLEUCHE
- : NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- A**: ABWASSERLEITUNG
- 7**: ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- : ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- : ZU ERHALTENDES GEBÄUDE GEMÄSS § 39h ABS. 3 NR.1 BBAUG.
- : GRENZE DES FÖRMILICH FESTGEGEBENEN SANIERUNGSGEBIETES

### HINWEIS:

DIE MIT \* GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 ABS. 1 LBO.

### SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1**: DIE KFZ- STELLPLÄTZE SIND IN DER AUSGEWIESENEN TIEFGARAGE UNTERZUBRINGEN. (§ 9 ABS. 1 ZIFF. 11 BBAUG.)
- 2**: ZUR VERMEIDUNG VON LUFTVERSCHMÜTZUNGEN IST DIE VERBRENNUNG VON ÖL UND KOHLE NICHT ZULÄSSIG. (§ 9 ABS. 1 NR. 23 BBAUG.)
- 3**: AUF DER MIT \* GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE SIND ALS AUSNAHME ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN ZULÄSSIG.

NR. 13-24/0219/127  
 GENEHMIGT (§ 11 BBAUG § 111 LBO)  
 KARLSRUHE 16.8.1978  
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM  
 KARLSRUHE  
 MANNHEIM, DEN 30.9.1978  
 DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM AM 23.5.78 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBAUG) IST NACH § 12 BBAUG AM 30.9.78 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.  
 MANNHEIM, DEN 30.9.1978  
 BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 24.7.1978  
 DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII  
 BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 24.7.1978  
 STADTPLANUNGSAMT  
 STADTOBERBAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. o. 1977 wird bestätigt.  
 Mannheim, den 24.7.1978  
 Vermessungsamt  
 i.v. Nefle

GEZ.	SAUL JANUAR 1978	GEZ.	SAUL MÄRZ 1978	GEZ.	OL. MÄRZ 1978	GEZ.	
------	------------------	------	----------------	------	---------------	------	--